

# Bereitschaftserklärung zur Begleitperson

## Zum Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

für den/die Führerscheinbewerber/in (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zur Benennung als Begleitperson für die vorgenannte antragstellende Person zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“
- zur Einholung einer Auskunft über meine Person aus dem Fahreignungsregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ in Niedersachsen entsprechend § 48b FeV

Familienname, Vorname	Geburtsdatum und -ort
Anschrift (Straße, Hausnummer)	PLZ, Wohnort
Erreichbarkeit (Festnetztelefon, Mobil)	
Führerscheindaten (Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum)	
Führerscheinklassen:	

### Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 der Fahrerlaubnisverordnung

- Abs. 4: Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
  2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- Abs. 5: Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
  2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrsberechtigten Personen auf Verlangen auszuhandigen ist,
  3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit **nicht mehr als 1 Punkt belastet sein**. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.
- Abs. 6: Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 **nicht** begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt
  2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschen den Mittels steht. Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.  
Eine Kopie meines Führerscheins (Vorder- und Rückseite) füge ich bei.

Ort, Datum und Unterschrift der Begleitperson